# Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2022	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022		
Tag	Inhalt		Seite
14.12.2022	Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmen-Verordnung – GAPAusnV)		
16.12.2022	Beratungshilfeformularverordnung und	svollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der d der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur lar-Verordnung	2368
16.12.2022	Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung		2413
19.12.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung		2414
		s auf andere Verkündungen	
	Rechtsvorschriften der Europäischen U	nion	2419
Horoungabari	Pundagministavium dar lugtin	Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Beka	natmachungan van
· ·	Bundesministerium der Justiz Postanschrift: 11015 Berlin Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin	wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffe	
	Telefon: (0 30) 18 580-0	Bundesgesetzblatt Teil II enthält a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchs	setzung erlassenen
Redaktion:	Bundesamt für Justiz Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II	Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,	· ·
	Postanschrift: 53094 Bonn Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn	b) Zolltarifvorschriften.  Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementl	pestellungen sowie
	T. ( (00.00) 00.440.40	Pactally again baraita arashionanar Ayagahan	3

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Telefon: (02 28) 99 410-40

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Verlag:

#### Verordnung zur Durchführung der im Rahmen

der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmen-Verordnung – GAPAusnV)

#### Vom 14. Dezember 2022

Auf Grund des § 9a Satz 1 in Verbindung mit § 9b Absatz 2 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2017 (BGBl. I S. 3824) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

§ 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (ABI. L 199 vom 28.7.2022 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

#### Aussetzung der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Ackerland

(1) Abweichend von § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2244) in der jeweils geltenden Fassung muss der Begünstigte für das Antragsjahr 2023 nicht die Pflicht zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur einhalten.

(2) Soweit nach § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vorgesehen ist, dass auf einem Teil der Ackerflächen eines Betriebes ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgt, bleibt diese Pflicht von Absatz 1 unberührt.

§ 3

#### Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit von produktiven Flächen

- (1) Zusätzlich zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung kann für das Antragsjahr 2023 auch eine Fläche angerechnet werden, die für die Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen genutzt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Begünstigte beantragt:
- Zahlungen für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a oder b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3003) in der jeweils geltenden Fassung oder
- 2. Zahlungen für solche Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Verordnung Nr. 1305/2013 sowie der Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die die 4 Prozent-Verpflichtung aus dem GLÖZ-Standard "Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente" als Fördervoraussetzung umfas-

Die Anrechnung nach Satz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen Mais, Sojabohnen oder Niederwald mit Kurzumtrieb angebaut wird.

- (2) Verfügt der Begünstigte über Ackerflächen, die sowohl in einem Sammelantrag für das Antragsjahr 2021 als auch in einem Sammelantrag für das Antragsjahr 2022
- nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 der InVeKoS-Verordnung in der zum Zeitpunkt des Stellens des jeweiligen Antrages maßgeblichen Fassung als nicht für die Erzeugung genutzte Flächen oder
- nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung in der zum Zeitpunkt des Stellens des jeweiligen Antrages maßgeblichen Fassung in Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse als brachliegende Fläche

angegeben wurden, ist eine Anrechnung nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Begünstigte diese Flächen im Sammelantrag für das Antragsjahr 2023 als Ackerflächen angibt, die nicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBI. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung oder nur nach § 21 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden. Satz 1 gilt nicht für Flächen, für die bis einschließlich des Antragsjahres 2022 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geleistet wurden

§ 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2022

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir

#### Verordnung

zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucher- insolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

#### Vom 16. Dezember 2022

#### Auf Grund

- des § 11 des Beratungshilfegesetzes, der zuletzt durch Artikel 12 Nummer 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist, sowie
- des § 753 Absatz 3, des § 758a Absatz 6 Satz 1 und 3 und des § 829 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Zivilprozessordnung, von denen § 753 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBI. I S. 2591) sowie § 758a Absatz 6 Satz 1 und § 829 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden sind, sowie
- des § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBI. I S. 1476) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

#### Artikel 1

#### Verordnung

über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV)

#### § 1

#### Einführung von Formularen

- (1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das Formular der Anlage 1 eingeführt.
- (2) Für Anträge auf Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung werden die Formulare der Anlagen 2 und 3 eingeführt.
- (3) Für Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung werden die Formulare der Anlagen 4 und 5 eingeführt.
- (4) Für die Aufstellung von Forderungen werden folgende Formulare eingeführt:
- für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 das Formular der Anlage 6,
- 2. für Anträge nach Absatz 3

- a) wegen Geldforderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, das Formular der Anlage 7 und
- b) wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche das Formular der Anlage 8.

#### § 2

#### Nutzung der Formulare

- (1) Die Formulare der Anlagen 1 bis 5 sind ausschließlich für die folgenden Zwecke verbindlich:
- das Formular der Anlage 1 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen,
- die Formulare der Anlagen 2 und 3 für Anträge nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung,
- die Formulare der Anlagen 4 und 5 für Anträge nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung.
- (2) Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist das Formular der Anlage 6 beizufügen.
- (3) Für Anträge nach § 1 Absatz 2 ist dem Formular der Anlage 2 das Formular der Anlage 3 beizufügen.
- (4) Für Anträge nach § 1 Absatz 3 ist dem Formular der Anlage 4 beizufügen:
- 1. das Formular der Anlage 5,
- das Formular der Anlage 7, wenn die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen betrieben wird, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, sowie
- 3. das Formular der Anlage 8, wenn die Zwangsvollstreckung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche betrieben wird.
- (5) Die Formulare der Anlagen 6 bis 8 sind insgesamt mehrfach zu nutzen, wenn bei einfacher Nutzung die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden können, es sei denn, die erforderlichen Angaben werden in einem nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a zulässigerweise abweichenden Formular gemacht.

#### § 3

#### Abweichungen von den Formularen

- (1) Abweichungen von den Formularen sind ausschließlich zulässig
- 1. nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und
- 2. unter der Voraussetzung, dass durch die Abweichungen Folgendes nicht beeinträchtigt wird:
  - a) die Verständlichkeit und die Lesbarkeit der eingereichten Formulare sowie

- b) die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch einen mit einem Buchstaben versehenen und grau hinterlegten Balken gekennzeichnet sind (Module).
- (2) Zulässig ist es,
- die Formulare an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen,
- die W\u00e4hrungsangaben in den Formularen zu \u00e4ndern,
- unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorzunehmen,
- den vorgesehenen Umfang von Texteingabefeldern zu erweitern oder zu verringern,
- den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder außerhalb der Rahmen für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B in den Formularen der Anlagen 1, 3 und 5 insgesamt mehrfach zu verwenden,
- 6. den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder, der sich innerhalb von Rahmen befindet,
  - a) insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden oder teilweise wegzulassen,
  - b) insgesamt einschließlich des dazugehörigen Rahmens und der insoweit betroffenen Modulbezeichnung wegzulassen,
- weitere Anlagen beizufügen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können.
- (3) Auf Text, der sich innerhalb von Rahmen befindet, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind. ist
- Absatz 2 Nummer 4 und 6 Buchstabe a nicht anwendbar.
- Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b nur bei den Modulen Q, R und S des Formulars der Anlage 5 und nur dann anwendbar, wenn das jeweils am Anfang des betreffenden Moduls befindliche Kontrollkästchen nicht markiert wird.

#### § 4

#### Elektronisch auslesbares Formular

In Papierform eingereichte Formulare können zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

8 5

# Strukturierte Datensätze; gemeinsame Koordinierungsstelle

- (1) Die Länder dürfen die Formulare als strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Hierfür sind die Formulare in das gültige XJustiz-Format zu übertragen. Für die als strukturierte Datensätze bereitgestellten Formulare gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle für die Übertragung der in den Formularen enthaltenen Angaben einrichten. Besteht bereits eine solche Stelle, so können die Länder sich dieser bedienen.

#### § 6

#### Übergangsregelung

- (1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem 1. Dezember 2023 gestellt werden, dürfen die bis einschließlich 21. Dezember 2022 für solche Aufträge durch die Gerichtsvollzieher-Formularverordnung vom 28. September 2015 (BGBI. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBI. I S. 2591) geändert worden ist, bestimmten Formulare weiter genutzt werden. Sofern die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen verbindlich ist, müssen diese Formulare nur für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1. Juni 2024 gestellt werden.
- (2) Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung und auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung, die vor dem 1. Dezemer 2023 gestellt werden, dürfen die bis einschließlich 21. Dezember 2022 für solche Anträge durch die Zwangsvollstreckungs-Formularverordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, bestimmten Formulare weiter genutzt werden.

2370 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher



# Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

An	Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.
Angaben zum Schuldner:	
☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land (wenn nicht Deutschland)	
Kontaktdaten des Ansprechpartners:	
☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Telefon E-Mail	Fax
Geschäftszeichen	
Bankverbindung des	
☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Bevollmächtigter	n: □ abweichenden Kontoinhabers:
Name des Kontoinhabers	
IBAN	BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
Verwendungszweck	

#### In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer )			
☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen			
Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl		Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
Registergericht		Registernummer	
☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsbered	chtigt.		
☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß w	eiterer Anlage		
Gläubiger (zu Ziffer ) vertreten du	urch		Firma oder Funktion
☐ den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bes		
	☐ der eine Ausschl erklärung abgeg (§ 53 Absatz 2 Z	eben hat	☐ diese vertreten durch Funktion
☐ Herrn ☐ Frau ☐	☐ Herrn ☐ Frau ☐	]	
Name	Firma/Name		Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)		ggf. Vorname(n)
Straße	Straße		
Hausnummer	Hausnummer		
Postleitzahl	Postleitzahl		
Ort	Ort		
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht D	Deutschland)	
☐ den gesetzlichen Vertreter			
☐ Herrn ☐ Frau ☐			
Name			
Vorname(n)			
Straße Hausnummer			
Postleitzahl Ort			
Land (wenn nicht Deutschland)			

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐	
Name/Firma ggf. Vorname(n)	
Straße Hausnummer Postleitzahl Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)  Geschäftszeichen	
gegen	
den Schuldner (zu Ziffer )	
□ Herrn □ Frau □ Unternehmen □  Name/Firma ggf. Vorname(n)	
Straße Hausnummer	
Postleitzahl Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)  Geschäftszeichen	
Registergericht Registernummer	
□ sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage	
Schuldner (zu Ziffer ) vertreten durch Firma oder Full den gesetzlichen Vertreter	nktion
□ der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat □ diese vertre (§ 53 Absatz 2 ZPO) Funktion	ten durch
☐ Herrn ☐ Frau ☐ ☐ Herrn ☐ Frau ☐ Name Name Name	
	( . )
B Vorname(n) ggf. Vorname(n) ggf. Vorname	ne(n)
Straße Straße	
Hausnummer Hausnummer	
Postleitzahl Postleitzahl	
Ort Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)  Land (wenn nicht Deutschland)	
☐ den gesetzlichen Vertreter	
☐ den gesetzlichen Vertreter ☐ Herrn ☐ Frau ☐	
□ den gesetzlichen Vertreter □ Herrn □ Frau □ Name	
☐ den gesetzlichen Vertreter ☐ Herrn ☐ Frau ☐  Name  Vorname(n)	

	Schuldner (zu Ziffer ) vertreten durch den	Bevollmächti	igten		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐				
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)		
В					
	Straße H	ausnummer	Postleitzahl Ort		
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen		
	werden der Vollstreckungstitel (zu Ziffer )				
	Art		Aussteller		
	741		Addition		
	Datum		Geschäftszeichen		
	□ zuzüglich Zustellungsnachweis				
	and day Valleton along matted (m. 7166 m				
	sowie der Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art	)	Aussteller		
С					
	Datum		Geschäftszeichen		
	□ zuzüglich Zustellungsnachweis				
	☐ sowie die weiteren Vollstreckungstitel aufgeführt in weiterer Anlage				
	und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachver		Forderungsaufstellungen) übermittelt.		
	und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachver Bei elektronisch übermittelten Anträgen:				
		rwendung en erst			
	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  ☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden		
	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  ☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel ☐ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder \	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.		
	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  ☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel ☐ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder \ ☐ Vollmacht	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.		
	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  ☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel ☐ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht ☐ Geldempfangsvollmacht	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.		
	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel  □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht  □ Geldempfangsvollmacht  □ Vorpfändungsbenachrichtigung	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  ☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel ☐ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht ☐ Geldempfangsvollmacht	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht □ Geldempfangsvollmacht □ Vorpfändungsbenachrichtigung □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht □ Vollmacht □ Geldempfangsvollmacht □ Vorpfändungsbenachrichtigung □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen □ Aufstellung der Inkassokosten □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel  □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht  □ Geldempfangsvollmacht  □ Vorpfändungsbenachrichtigung  □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen  □ Aufstellung der Inkassokosten  □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten  □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG  □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel  □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder V  □ Vollmacht  □ Geldempfangsvollmacht  □ Vorpfändungsbenachrichtigung  □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen  □ Aufstellung der Inkassokosten  □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten  □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG  □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel  □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht  □ Geldempfangsvollmacht  □ Vorpfändungsbenachrichtigung  □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen  □ Aufstellung der Inkassokosten  □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten  □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG  □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel  □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Vollmacht  □ Geldempfangsvollmacht  □ Vorpfändungsbenachrichtigung  □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen  □ Aufstellung der Inkassokosten  □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten  □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG  □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes	en erst s wird um	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder V □ Vollmacht □ Geldempfangsvollmacht □ Vorpfändungsbenachrichtigung □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen □ Aufstellung der Inkassokosten □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes □ □ □	en erst s wird um It: /erfahrensko	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
D	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder V □ Vollmacht □ Geldempfangsvollmacht □ Vorpfändungsbenachrichtigung □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen □ Aufstellung der Inkassokosten □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	en erst s wird um It: /erfahrensko	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe		
	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:  □ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werd nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.  Es werden folgende weitere Anlagen übermittel □ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder V □ Vollmacht □ Geldempfangsvollmacht □ Vorpfändungsbenachrichtigung □ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen □ Aufstellung der Inkassokosten □ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten □ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG □ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungs □ Es wird gemäß § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer	en erst s wird um It: /erfahrensko	Forderungsaufstellungen) übermittelt.  Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.  stenhilfe  vollmächtigung zur Vertretung versichert. ichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente		

Wegen der aus den Forderungsaufstellungen ersichtlichen Forderungen und der für dieses Verfahren entstehenden Kosten werden folgende Aufträge erteilt:

	Zustellung			
	□ sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel			
F	<b>F</b> ☐ des Vollstreckungstitels (zu Ziffer )			
	□ der beigefügten Vorpfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO			
	Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)			
	☐ Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die <b>gütliche Erledigung</b> .			
	☐ Mit einer <b>Zahlungsvereinbarung</b> besteht			
	□ kein Einverständnis □ Einverständnis wie folgt:			
	☐ Folgende Zahlungsfrist wird gewährt:			
G	☐ Es werden Teilbeträge eingezogen.			
	☐ Ratenhöhe mindestens Euro			
	☐ monatlicher Turnus ☐ sonstiger Turnus:			
	☐ Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.			
	☐ sonstige Weisungen:			
	Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer )			
	☐ Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ☐ Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO ☐ Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich ge-			
	ändert, weil			
	Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:			
Н	Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen			
	□ ohne vorherigen Pfändungsversuch nach □ nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO den §§ 802c, 802f ZPO. (Modul L).			
	☐ Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,			
	□ wird beantragt, das Verfahren □ wird um Rücksendung der			
	zur Abnahme der Vermögens- Vollstreckungsunterlagen auskunft nach den §§ 802c, gebeten.			
	802f ZPO einzuleiten.			
	☐ Auf die Mitteilung der Terminsbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.			
	□ Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.			
	Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer )			
	Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder sich ohne			
	Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt.  Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach			
	Erlass des Haftbefehls diesen zu übersenden an			
	☐ den Antragsteller. ☐ den zuständigen Gerichtsvollzieher.  Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.			

Vorpfändung (§ 845 ZPO)  A feetigene des Amtsgerichts  Vorpfändung (§ 845 ZPO)	
	n Geschäftszeichen
A - f - d'	
Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitt	eilung über die
K pfändbaren Forderungen, die dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden	
☐ mit Ausnahme folgender Forderungen:	
☐ folgenden Forderungen:	
Pfändung und Verwertung	
☐ Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden	
☐ einschließlich ☐ beschränkt auf:	
☐ Taschenpfändungen	
☐ Kassenpfändungen	
☐ Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indos können, durchgeführt werden.	sament übertragen werden
☐ Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverstär	ndnis.
☐ Der Pfändungsauftrag steht unter der Bedingung, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis p ergeben.	fändbare Gegenstände
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (zu Ziffer ) (§ 755 ZPO)	
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners:  ☐ für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass keine zustellungsfähige Anschrift des ☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 1 ZPO ☐ der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuder Meldebehörde ☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des SchuHandels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister ☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schueiner Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absa Behörden ☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 2 ZPO ☐ des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführe	uldners durch Nachfrage bei uldners durch Einsicht in das uldners durch Einholung atz 1 GewO zuständigen
M  der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts d □ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung □ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz Bezeichnung  Postfach	
■ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts of den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ■ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz Bezeichnung	
■ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts of den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ■ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz Bezeichnung	
<ul> <li>■ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts of den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>□ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz Bezeichnung</li> <li>Postfach</li> </ul>	
M       □ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts der Der Gesetzlichen Rentenversicherung         □ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung       □ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz Bezeichnung         Postfach       Hausnummer         Postleitzahl       Ort	z 1 Nummer 1 SGB VI:
M  ☐ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts d ☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz Bezeichnung  ☐ Postfach  Straße  ☐ Hausnummer	z 1 Nummer 1 SGB VI:

	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer )				
	□ Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei □ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung □ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:				
	Bezeichnung				
	Postfach				
	Straße Hausnummer				
	Postleitzahl Ort				
N	Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:				
	☐ Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen				
	☐ Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt				
	□ Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist.				
	Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802l Absatz 4 Satz 3 ZPO)  Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:				
	weitere Aufträge				
0					
	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge				
	Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:				
Р	1. 2.				
	3.				
	Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht:  ☐ Es wird um Übersendung des				
	☐ Protokolls ☐ Gesamtprotokolls				
	gebeten.				
Q	n Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher ebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.				
	☐ Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass				
	en der Auftraggeber				
Name	in del Aditiaggebel				

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen



# Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

	Vom Gericht auszufüllen: Eingangsstempel
An das Amtsgericht	
<ul><li>Vollstreckungsgericht –</li></ul>	Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.
	, den
Angaben zum Schuldner:	
□ Herr □ Frau □ Unternehmen □	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land	
Kontaktdaten des Ansprechpartners:	
☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Tolefon F Mail	Fau
Telefon E-Mail	Fax
Geschäftszeichen	
Equipment double in the second	a Parabhara an adaran
Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt a Begründung des Antrags:	s Descriuss zu erlassen.
Begründung für Antrag auf Anordnung der Durchsuchung nach §	758a Absatz 1 ZPO:
Begründung für Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nac Absatz 4 ZPO:	htzeit und an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung nach § 758a

Zusätzlich wird beantragt,
<ul> <li>□ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.</li> <li>□ den Beschluss direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung weiterzuleiten.</li> <li>□ vor Erlass der Anordnungen keine Anhörung durchzuführen. Eine Anhörung würde den Vollstreckungserfolg aus den nach henden Gründen gefährden:</li> </ul>
Es werden die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen die Protokolle über (Anzahl) Vollstreckungshandlungen übermittelt.
Bei elektronisch übermittelten Anträgen:
☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten. ☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleich: tig auf dem Postweg übersandt.
Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:
☐ Mitteilungen des Vollstreckungsorgans ☐ Unterlagen, die darlegen, dass eine Anhörung wichtige Interessen des Gläubigers gefährden würde ☐ Vollmacht ☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
Versicherung
☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.
Namen der Antragsteller
Linterschriften der Antragsteller
Unierschritten der Antradsteller

Bundesanzeiger Verlag

Anlage 3 (zu § 1 Absatz 2)

Entwurf einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen



2382	Bundesgesetzblatt	Jahraana 2022	Teil I Nr. 52.	ausgegeben zu	Bonn am 21.	Dezember 2022
		Jan. 19				

Amtsgericht	Vom Gericht auszufüllen:
- Vollstreckungsgericht -	Geschäftszeichen:

## **Beschluss**

### In der Zwangsvollstreckungssache

	des Gläubigers (zu Ziffer )		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen		
	Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
	Straße	Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort	
	Fosticitzani	Oit	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Geschäftszeichen	
	Registergericht	Registernummer	
	☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberech	ntigt.	
	☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß we	iterer Anlage	
	Gläubiger (zu Ziffer ) vertreten dur	rch	
		den gerichtlich bestellten Betreuer,	Firma oder Funktion  ☐
	g	☐ der eine Ausschließlichkeits-	
		erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	diese vertreten durch
	□ Herrn □ Frau □	☐ Herrn ☐ Frau ☐	Funktion
	Name	Firma/Name	Name
Α	Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
	Otro O o	Charles	
	Straße	Straße	
	Hausnummer	Hausnummer	
	Postleitzahl	Postleitzahl	
	Ort	Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
	☐ den gesetzlichen Vertreter		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐		
	Name		
	Vorname(n)		
	Straße Hausnummer		
	Postleitzahl Ort		
	Land (wenn nicht Deutschland)		



	Gläubiger (zu Ziffer ) vertreten de	urch den Bevollmächt	igten	
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen			
Α	Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße	Hausnummer	Postleitzahl Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
	gegen			
	den Schuldner (zu Ziffer )			
	□ Herrn □ Frau □ Unternehmen Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße		Hausnummer	
	Postleitzahl		Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
	Registergericht		Registernummer	
	☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß v	veiterer Anlage		
	2 como do wolloron contalanor gornals v	voltor of 7 timage		
	Schuldner (zu Ziffer ) vertreten d			Firma oder Funktion
	☐ den gesetzlichen Vertreter	☐ den gerichtlich bes ☐ der eine Aussch erklärung abgeg (§ 53 Absatz 2 2	ließlichkeits- jeben hat	☐ diese vertreten durch Funktion
	□ Herrn □ Frau □	☐ Herrn ☐ Frau [	_ 	
	Name	Firma/Name		Name
В	Vorname(n)	ggf. Vorname(n)		ggf. Vorname(n)
	Straße	Straße		
	Hausnummer	Hausnummer		
	Postleitzahl	Postleitzahl		
	Ort	Ort		
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht [	Deutschland)	
	☐ den gesetzlichen Vertreter			
	□ Herrn □ Frau □ Name			
	Vorname(n)			
	Straße Hausnummer			
	Postleitzahl Ort			
	Land (wenn nicht Deutschland)			

	Schuldner (2	zu Ziffer	) vertreten dur	ch de	en Bevollmächti	gten	
	☐ Herrn	☐ Frau	☐ Unternehmen			ant Vornama	./a\
В	Name/Firma					ggf. Vorname	e(n)
	Straße				Hausnummer	Postleitzahl	Ort
	Land (wenn	nicht Deuts	schland)			Geschäftszei	chen
	ergeht folge	nde					
				Dur	chsuchun	_	ung
	□ <b>A</b> n	ordnun	g der Vollstre	cku	□un ng zur Nac		d an Sonn- und Feiertagen:
	Auf Antrag		gers wird gstitel (zu Ziffer				
		nstreckung	gstiter (zu Zirier		)	A t . II	
	Art					Aussteller	
	Datum					Geschäftszeic	then
С		dem Vollst	reckungstitel (zu Zi	ffer	)		
	Art					Aussteller	
	Datum					Geschäftszei	chen
	Π sowie au	s den weite	eren Vollstreckungstit	eln a	ufaeführt in wei	terer Anlage	
	wegen der r				<u></u>	10.0.7age	
	_		Höhe von insgesam	t	Eu	О	
	☐ Teilforderu	ıngen in Hö	he von insgesamt		Euro		
	Restforde	rungen in H	löhe von insgesamt		Euro	1	
	Folgendes a						
	☐ Der zust	ändige Gei	richtsvollzieher wir	d ern	nächtigt, zum Z	Zweck der Zw	rangsvollstreckung
		vatwohnun	-			.,	
	Name	der betroffe	enen Person			Vorname(ı	n) der betroffenen Person
	Straße					Hausnumr	mer
D	Postlei	tzahl				Ort	
	☐ die Arb	eits-, Betri	ebs-, Geschäftsräum	e vor	1		
			enen Person			Vorname(ı	n) der betroffenen Person
	Straße					Hausnumr	mer
	Postlei	tzahl				Ort	



	☐ andere Örtlichkeit	
	Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
D	zu durchsuchen (§ 758a Absatz 1 ZPO).	
	☐ Gleichzeitig wird angeordnet, dass die Durchsuchur	ng der oben bezeichneten
	☐ Privatwohnung	
	☐ Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume	
	zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 758a A	bsatz 4 ZPO) durchgeführt werden kann.
		Bezeichnung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
	☐ Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die	in
	☐ der Privatwohnung von	
	Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	☐ den Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen von Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
	Name del Beneficier i disen	vorticitio(ii) del bedenenen i electri
E	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	1 osuoitzum	Cit
	□ andere Örtlichkeit	
	Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchzufüh	rren (§ 758a Absatz 4 ZPO).

r Ermächtigung
er Ermächtigung
efugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 GG, bholen der Pfandstücke.
Uhr. ☐ zeitlich nicht beschränkt.
n die Schuldner wiederholt und trotz Terminsmitteilung in den.
verweigert.
rurde im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensgang
Unterschrift Richterin/Richter
sbeamter
Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
C. C

Anlage 4 (zu § 1 Absatz 3)

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses



# Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

	Vom Gericht auszufüllen: Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel
An das Amtsgericht	
– Vollstreckungsgericht –	Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.
	, den
□ Elektronische Kostenmarke:  Nummer Wert Datum  , Euro vom	
☐ Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.	
Angaben zum Schuldner:	
□ Herr □ Frau □ Unternehmen □	
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land	
☐ Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 84:	5 ZPO (Vorpfändung).
Kontaktdaten des Ansprechpartners:	
☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter Name/Firma	ggf. Vorname(n)
THE	Fo.
Telefon E-Mail	Fax
Geschäftszeichen	
Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt	als Beschluss zu erlassen.
Zusätzlich wird beantragt,	
□ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des □ die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (ansta □ Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklä □ Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer ) zu	att die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).
☐ Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuord Begründung:	nen.
☐ Die Schuldnerseite wird rechtsanwaltlich vertreten. ☐ Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den fo	olgenden Gründen erforderlich:



	Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwa	alt gewählt:
	☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐	
	Name/Firma	ggf. Vorname(n)
	21.0	
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
Es were	den	
• die i	n dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstrecku	ıngstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen
	die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwend	
Bei ele	ektronisch übermittelten Anträgen:	
nac	Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst h Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um eilung des Aktenzeichens gebeten.	☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.
Es we	rden folgende weitere Anlagen übermittelt:	
□ Verr	echnungsscheck für Gerichtskosten	
☐ Abd	ruck Gerichtskostenstempler	
☐ Elek	ktronische Kostenmarke	
□ Bes	chluss über bewilligte Prozesskostenhilfe	
	Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenl e des Gläubigers mit Belegen	nilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält-
□ Vollr	macht	
☐ Geld	dempfangsvollmacht	
☐ Bele	ege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftli	ichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter
☐ Aufs	stellung über die geleisteten Zahlungen	
☐ Aufs	stellung der Inkassokosten	
☐ Aufs	stellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Bele	gen
□ Bes	cheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG	
l	therungen	5 H 7 H
1_	vird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße	
übeı		ersichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe
Namen	der Antragsteller	
	-	
	U	nterschriften der Antragsteller

Anlage 5 (zu § 1 Absatz 3)

Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses



Amtsgericht	Vom Gericht auszufüllen:
<ul><li>Vollstreckungsgericht –</li></ul>	Geschäftszeichen:

### **Beschluss**

ln	der	Zwangsvo	llstrec	kungssach	е
----	-----	----------	---------	-----------	---

	des Gläubigers (zu Ziffer )		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen		
	Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
	Straße	Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Geschäftszeichen	
	Registergericht	Registernummer	
	☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberech	ntiat	
	☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß we		
	Gläubiger (zu Ziffer ) vertreten dur		Firma oder Funktion
	☐ den gesetzlichen Vertreter ☐	den gerichtlich bestellten Betreuer,  der eine Ausschließlichkeits-	
		erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	☐ diese vertreten durch Funktion
	☐ Herrn ☐ Frau ☐	☐ Herrn ☐ Frau ☐	
	Name	Firma/Name	Name
	Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
Α	vomamo(n)	ggi. vemame(ii)	gg. remains(ii)
	Straße	Straße	
	Hausnummer	Hausnummer	
	Postleitzahl	Postleitzahl	
	Ort	Ort	
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
	☐ den gesetzlichen Vertreter		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐  Name		
	Name		
	Vorname(n)		
	Straße Hausnummer		
	Postleitzahl Ort		
	Land (warm might Day to the all		
	Land (wenn nicht Deutschland)		



2392 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022 Gläubiger (zu Ziffer ) vertreten durch den Bevollmächtigten ☐ Frau ☐ Herrn □ Unternehmen Name/Firma ggf. Vorname(n) Straße Hausnummer Postleitzahl Ort Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen Α Bankverbindung des ☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Bevollmächtigten: ☐ abweichenden Kontoinhabers: Name des Kontoinhabers **IBAN** BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt) Verwendungszweck gegen den Schuldner (zu Ziffer ☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen N St Р La R S В

ame/Firma		ggf. Vorname(n)	
traße		Hausnummer	
ostleitzahl		Ort	
and (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
egistergericht		Registernummer	
☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß we	iterer Anlage		
Schuldner (zu Ziffer ) vertreten dur	-ch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	I den gerichtlich bes  ☐ der eine Ausschl erklärung abgeg (§ 53 Absatz 2 Z	ließlichkeits- eben hat	☐ diese vertreten durch
□ Herrn □ Frau □	☐ Herrn ☐ Frau ☐	·	Funktion
Name	Firma/Name		Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)		ggf. Vorname(n)
Straße	Straße		
Hausnummer	Hausnummer		
Postleitzahl	Postleitzahl		
Ort	Ort		
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht D	Deutschland)	

	<b>.</b>		
	☐ den gesetzlichen Vertreter		
	☐ Herrn ☐ Frau ☐		
	Name		
	Vorname(n)		
	Straße Hausnummer		
	Postleitzahl Ort		
	1 odilonzarii Git		
В	Land (wenn nicht Deutschland)		
	Schuldner (zu Ziffer ) vertreten durch de	en Bevollmächt	igten
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐		
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)
	Straße	Hausnummer	Postleitzahl Ort
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen
	ergeht folgender		
		/eisungsb	eschluss □Pfändungsbeschluss:
		veisungsbo	eschluss □Pfändungsbeschluss:
	□ Pfändungs- und Überw	)	eschluss □ Pfändungsbeschluss:
	□ Pfändungs- und Überw Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer	)	
	□ Pfändungs- und Überw Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer	)	
	□ Pfändungs- und Überw Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art	)	Aussteller
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum	)	Aussteller
	□ Pfändungs- und Überw Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art	)	Aussteller
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer	)	Aussteller Geschäftszeichen
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer	)	Aussteller Geschäftszeichen
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art	)	Aussteller Geschäftszeichen Aussteller
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art	)	Aussteller  Geschäftszeichen  Aussteller  Geschäftszeichen
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  □ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aus	) ) ufgeführt in we	Aussteller  Geschäftszeichen  Aussteller  Geschäftszeichen
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  □ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln a  können die Gläubiger von den Schuldnern die	) ) ufgeführt in we	Aussteller  Geschäftszeichen  Aussteller  Geschäftszeichen  iterer Anlage
	□ Pfändungs- und Überw  Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  Art  Datum  sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer Art  Datum  □ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln arkönnen die Gläubiger von den Schuldnern die benden Beträge beanspruchen.  Wegen dieser Ansprüche  Vom Gericht auszufüllen:	) ufgeführt in wei	Aussteller  Geschäftszeichen  Aussteller  Geschäftszeichen  iterer Anlage

Bundesanzeiger Verlag

werden

gegenüber dem Drit	tschuldner (zu Ziffer		)		
☐ Herrn ☐ Frau	☐ Unternehmen				
Name/Firma				ggf. Vorname(n)	
Straße				Hausnummer	
Postleitzahl				Ort	
Land (wenn nicht Deu	utschland)				
Registergericht				Registernummer	
Geschäftszeichen				elektronische Zustelladre	SSE
wegen der Forderung	gen, Ansprüche und so	nstigen F	Rechte des	Schuldners (zu Ziffer	) aus den Modulen
sowie dem Drittschi	uldner (zu Ziffer	)			
☐ Herrn ☐ Frau	☐ Unternehmen				
Name/Firma				ggf. Vorname(n)	
Straße				Hausnummer	
Postleitzahl				Ort	
Land (wenn nicht De	utschland)				
Registergericht				Registernummer	
Geschäftszeichen				elektronische Zustelladre	sse
wegen der Forderung	gen, Ansprüche und so	nstigen F	Rechte des	Schuldners (zu Ziffer	) aus den Modulen
sowie dem Drittschi		)		,	<u> </u>
☐ Herrn ☐ Frau	☐ Unternehmen				
Name/Firma				ggf. Vorname(n)	
Straße				Hausnummer	
Postleitzahl				Ort	
Land (wenn nicht De	utschland)				
Land (wenn nicht Dei	utschland)			Registernummer	
·	utschland)			Registernummer elektronische Zustelladre	sse
Registergericht Geschäftszeichen	utschland) gen, Ansprüche und so			elektronische Zustelladre	sse ) aus den Modulen

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

	Forderungen gegenüber Arbeitgebern
	Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
E	2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre
	3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes
	Forderungen gegenüber □ Agentur für Arbeit □ Versicherungsträger □ Versorgungseinrichtung
	Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen:
F	Bezeichnung der Geldleistung  Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer
	Tonte / Voloiniciang / Minglicashanimo
	Forderungen gegenüber dem Finanzamt
G	Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.
	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten
	<ol> <li>Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die an- gebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt</li> </ol>
	Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten
	3. Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
н	4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die fest- verzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind
	☐ Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
	□ Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen
	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen
	aus dem über eine Bausparsumme von (rund)  Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer
	Vertragsnummer
	insbesondere
	Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
	2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
	3. Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
	Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags

	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften
	Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind
J	2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
	3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice
Κ	Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte
	Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:
L	Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).
	Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages  ☐ zur Einziehung überwiesen. ☐ an Zahlungs statt überwiesen.
	□ zur Einziehung überwiesen. □ an Zahlungs statt überwiesen.
	Es wird des Weiteren angeordnet, dass:
	☐ der Schuldner (zu Ziffer ) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer ) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsab-
	rechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.
	☐ der Schuldner (zu Ziffer ) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer ) über das jeweilige Sparguthaben
	geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.
	☐ der Schuldner (zu Ziffer ) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer ) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung
М	dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.
	☐ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer ) bei Drittschuldner (zu Ziffer ) zu nehmen hat.
	☐ der Drittschuldner (zu Ziffer ) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapie-
	re herauszugeben hat.
	der Schuldner (zu Ziffer ) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer ) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.
	Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer ) zusammenzurechnen sind:
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer ) in Höhe von Euro
	und
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer ) in Höhe von Euro.
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer ) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.
	□ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer )
	und
N	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer ).
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie
	☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch
	zu entnehmen.
	☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:  bei Drittschuldner (zu Ziffer ) in Höhe von Euro
	und
	folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:
	bei Drittschuldner (zu Ziffer ) in Höhe von Euro.
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer ) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden

		ende Angaben über die w or (Angaben für Pfändunge				
	,	kommt laufenden gesetzlich	•	gegenüber nachsteh	•	**
	Name			Vorname(n)		
	Geburtsdatum			Verwandtschaftsve	rhältnis zum Schuldner:	
	□ vollständig.	☐ teilweise. ☐ nicht.				
	Name			Vorname(n)		
	Geburtsdatum			Verwandtschaftsve	rhältnis zum Schuldner:	
	□ vollständig.	☐ teilweise. ☐ nicht.				
	Name			Vorname(n)		
	Geburtsdatum			Verwandtschaftsve	rhältnis zum Schuldner:	
0	□ vollständig.	☐ teilweise. ☐ nicht.				
	Angaben zur te	ilweisen Erfüllung von Unte	erhaltspflichten:			
	Sonstige Angal	pen:				
	Der Schuldner	ist				
	☐ erwerbstätig	. $\square$ nicht erwerbstätig.				
	Der Schuldner		_	_		_
	☐ ledig.	☐ mit dem Gläubiger verh eingetragene Lebenspa führend.		☐ mit einem Dritten v eingetragene Lebe führend.		☐ geschieden.
	Zusätzliche A	ngaben ausschließlich fü	r Pfändungen nach §	850d ZPO (Modul	Q):	
		er hat sich in Bezug auf Ur nd, seiner Zahlungspflicht r			vor Stellung dieses Antr	ags fällig
		Einkünfte von Unterhalts satz 2 ZPO (Modul S) sow				ZPO ( <b>Modul Q</b> )
		onen, denen der Schuldner			r Verpflichtung Unterhalt	gewährt, haben
	_	der eingetragene Lebenspa	artner			
	Name			Vorname(n)		
	die Kinder					
	Name		Vorname(n)		Geburtsdatum	
P	Art und Höhe d	es Einkommens				
	Name		Vorname(n)		Geburtsdatum	
	Art und Höhe d	es Einkommens				
	Name		Vorname(n)		Geburtsdatum	
	Art und Höhe d	es Einkommens				

☐ Es wird eine Pfändb	arkeit bei Onternait			
Vom Gericht auszufüll	en:			
Es ergehen folgende A	Inordnungen nach §	§ 850d ZPO:		
☐ Für die Pfändung webei Gericht eingegan			n Antrag auf Erlass des Pfändu 0d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO n	
Dem Schuldner sind bis als unpfändbarer Betrag			igenen notwendigen Unterhalt	Euro
Darüber hinaus sind ihn	າ bis zur Deckung de	s Gläubigeranspruchs als unp	fändbarer Betrag monatlich zu	belassen:
Gläubiger vorgehen.	r Erfüllung seiner lauf	fenden gesetzlichen Unterhalts	spflichten gegenüber den Bered	chtigten, die dem
des ve tigten Personen, die			ıng der Unterhaltsansprüche de	er unterhaltsberech-
	ungsfreigrenzenbeka	anntmachung in der jeweils gel	darf den Betrag nicht übersteig tenden Fassung bei voller Berü	
Dieser monatliche unpfä	andbare Betrag gilt fü	ir		
☐ das Arbeitseinkomme bezeichneten Pfändu		Nummer 1, 2 und 4 ZPO gena	nnten Bezüge, jeweils ohne die	e in § 850c ZPO
☐ das Guthaben auf de	m Pfändungsschutzk	conto des Schuldners.		
Sonstige Anordnungen:	-			
Carinda				
Gründe:				
Gründe:				
	e) Nichtberücksich	tigung von Unterhaltsberech	ntigten des Schuldners nach	§ 850c Absatz 6
☐ Es wird die (teilweis		tigung von Unterhaltsberech	ntigten des Schuldners nach	§ 850c Absatz 6
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.	len:		ntigten des Schuldners nach	§ 850c Absatz 6
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.	len: s unpfändbaren Teils		ntigten des Schuldners nach	§ 850c Absatz 6
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des	len: s unpfändbaren Teils des Schuldners	des	ntigten des Schuldners nach	§ 850c Absatz 6
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des ☐ Arbeitseinkommens des ☐ Guthabens auf dem f	len: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S	des to des Schuldners	ntigten des Schuldners nach ner Verpflichtung Unterhalt gew	
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des ☐ Arbeitseinkommens des ☐ Guthabens auf dem Beleiben nachfolgende P	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:	des to des Schuldners		
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufült Bei der Berechnung des ☐ Arbeitseinkommens des ☐ Guthabens auf dem Fibleiben nachfolgende PEinkünfte haben, wie fo	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:	des to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich	ner Verpflichtung Unterhalt gew	
☐ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des ☐ Arbeitseinkommens des ☐ Guthabens auf dem ß bleiben nachfolgende P Einkünfte haben, wie fo Name	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt: Vo	des to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich orname(n)	ner Verpflichtung Unterhalt gew Geburtsdatum	
□ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des □ Arbeitseinkommens des □ Guthabens auf dem I bleiben nachfolgende P Einkünfte haben, wie fo Name  □ ganz □ in Höhe von Name	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt: Vo	des to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich prname(n) Euro □ in Höhe von	ner Verpflichtung Unterhalt gew Geburtsdatum Prozent.	
□ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüh: Bei der Berechnung des □ Arbeitseinkommens d □ Guthabens auf dem H bleiben nachfolgende P Einkünfte haben, wie fo Name □ ganz □ in Höhe von	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:  Vo	des  to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich prname(n)  Euro □ in Höhe von prname(n)	ner Verpflichtung Unterhalt gew Geburtsdatum Prozent. Geburtsdatum	
□ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des □ Arbeitseinkommens des □ Guthabens auf dem I bleiben nachfolgende P Einkünfte haben, wie fo Name  □ ganz □ in Höhe von Name □ ganz □ in Höhe von Name	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:  Vo	des  to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)	Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum	
□ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des □ Arbeitseinkommens der Guthabens auf dem Beiben nachfolgende Peinkünfte haben, wie for Name □ ganz □ in Höhe von Name □ ganz □ in Höhe von Name □ ganz □ in Höhe von Name	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:  Vo	des  to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)  Euro  in Höhe von	Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.	
□ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des □ Arbeitseinkommens des □ Guthabens auf dem I bleiben nachfolgende P Einkünfte haben, wie fo Name  □ ganz □ in Höhe von Name □ ganz □ in Höhe von Name	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:  Vo	des  to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)	Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum	
□ Es wird die (teilweis ZPO angeordnet.  Vom Gericht auszufüll Bei der Berechnung des □ Arbeitseinkommens der Guthabens auf dem Beiben nachfolgende Peinkünfte haben, wie for Name □ ganz □ in Höhe von Name □ ganz □ in Höhe von Name □ ganz □ in Höhe von Name	den: s unpfändbaren Teils des Schuldners Pfändungsschutzkont ersonen, denen der S lgt unberücksichtigt:  Vo	des  to des Schuldners Schuldner auf Grund gesetzlich  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)  Euro  in Höhe von  prname(n)	Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum  Prozent.  Geburtsdatum	

☐ Es wird eine Pfändbarkeit b Absatz 2 ZPO angeordnet.	<b>3</b>		. <b>.</b>	<b> </b>
Vom Gericht auszufüllen:				
Der pfändbare Teil des Arbeitsei stimmt.	nkommens wird ohne Rücksich	nt auf die in §	850c ZPO vorgeseh	enen Beschränkungen b
Dem Schuldner sind				
☐ von dem pfändbaren Arbeitse	inkommen			
under Guthaben auf seiner	n Pfändungsschutzkonto			
für seinen eigenen notwendigen	Unterhalt	Euro		
sowie zur Erfüllung seiner laubelassen.		pflichten		Euro monatlich zu
Gründe:				
Vom Gericht auszufüllen:				
Vom Goricht auszufüllen:				
Vom Gericht auszufüllen:				
Vom Gericht auszufüllen:	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger		
	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger		
	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger		
	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger	Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger
Datum	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger	Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger
	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger	Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger
Datum	Name Rechtspflegerin/Rec	htspfleger	Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger
Datum	Name Rechtspflegerin/Rec		Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger
Datum  ☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt			Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger
Datum  ☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt			Unterschrift Rechts	pflegerin/Rechtspfleger

Anlage 6 (zu § 1 Absatz 4 Nummer 1)

Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher



## Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher

Lfd.	Nr.	

	biger kör beanspru	nen von den Schuldnern aus dem Vo chen:	llst	reckur	ngstitel (zu Ziff	er )	die nachfolgend a	ufgeführten
I. Haupt	forderung	gen einschließlich dazugehöriger Zins	sen	und S	äumniszuschl	äge		
☐ Haupt forder		Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro		Teilford n Höhe	-	otforderung Euro		Euro
(Teil-/l	Rest-)Zins	en wie im Vollstreckungstitel ausgerech	net					Euro
(Teil-/I	Rest-)Zins	en in Höhe von						
□ aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem		□ bis	Prozent			Euro
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem		□ bis	Prozent			Euro
□ aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem	atz		Prozent			
□ aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem	atz		Prozent			
☐ Haupt forder		Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro		Гeilford n Höhe	-	otforderung Euro		Euro
(Teil-/I	Rest-)Zins	en wie im Vollstreckungstitel ausgerech	net					Euro
(Teil-/l	Rest-)Zins	en in Höhe von						
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem		□ bis	Prozent			Euro
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem		□ bis	Prozent			Euro
□ aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem	atz		Prozent			
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem	atz		Prozent			
☐ Haupt forder		Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro		Teilford n Höhe	lerung aus Hau e von	otforderung Euro		Euro
Säum seit de		ige nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG au bis	IS			Euro		Euro
Säum seit de		ige nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG au	IS			Euro		
								Euro
II Büək	atändiaa.	Unterhalt oder rückständige Renten		Anlas	o oiner Verletz	una doo Kä	more eder der Co	undheit für
Name	_	Onternalt oder ruckstandige Kenten		orname		ung des No	•	geboren am
, tame	•			, marrie	,(11)			:
Rücksta	nd für die	Zeit vom bis						Euro
(Teil-/l	Rest-)Zins	en wie im Vollstreckungstitel ausgerech	net					Euro
(Teil-/I	Rest-)Zins	en in Höhe von						
□ aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem		□ bis	Prozent			Euro
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem		□ bis	Prozent			Euro
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem	atz		Prozent			
aus	Prozent	ounkten über dem jeweiligen Basiszinss Euro seit dem	atz		Prozent			



III. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen	
In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens	
☐ Gesamtkosten ☐ Restkosten aus Gesamtkosten ☐ Teilkosten aus Gesamtkosten	
in Höhe von Euro in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
Titulierte vorgerichtliche Kosten	
☐ Gesamtkosten ☐ Restkosten aus Gesamtkosten ☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von ☐ Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	Luio
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent	
aus Euro seit dem bis	Euro
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	Luio
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
Festgesetzte Kosten	
Gesamtkosten	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	
	Euro
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem	
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem	
	Euro
N/ Vester des 7:uengevelletseeleung gemäß \$ 700 Abests 4 7DO	
IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	T
Kosten für dieses Verfahren:	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG für Vollstreckungsmaßnahme ; Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG für Vollstreckungsmaßnahme ; Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Kosten von Inkassodienstleistern nach § 13e RDG gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro

Anlage 7

(zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a)

Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses



# Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Lfd. Nr.

I. Hauptforderungen einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge         □ Haupt- forderung in Höhe von       □ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von       □ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von       □ Furo
Continue 2: 1175
forderung In Hone von Euro Euro Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem bis Euro
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Prozent
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem
□ Haupt- forderung       □ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von       □ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von       Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis Euro
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem
☐ Haupt-
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem
Euro
II. Renten aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
Die Rente in Höhe von Euro ist zu zahlen:
□ wöchentlich □ monatlich □ vierteljährlich laufend ab
zahlbar am (Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben) □ jeder Woche □ jeden Monats □ jeden Jahres □ bis



In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens	III. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenford	derungen
In Höhe von	In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mah	nverfahrens
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent   Buro   Buro   Buro   Prozent   Buro		126
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechr	net Euro
aus   Euro seit dem   bis   Euro   Eu	(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
aus		
aus		
Titulierte vorgerichtliche Kosten  Gesamtkosten  Gesamtkosten  In Höhe von  Euro  (Teil-/Rest-)Zinsen im Höhe von  Furo  (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von  Furo  (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Furo seit dem bis  Euro  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Furo seit dem bis  Euro  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Furo seit dem bis  Euro  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Festgesetzte Kosten  Gesamtkosten In Höhe von  Euro  Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Festgesetzte Kosten  Gesamtkosten In Höhe von  Euro  Festgesetzte Kosten  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Festgesetzte Kosten  Festgesetzte Kosten  Gesamtkosten In Höhe von  Euro  Feuro  Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von  Euro  Feuro  Feuro  Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet  Euro  Euro  Feuro  Feuro  Feuro  Feuro  Teuroseit dem  Derozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz   Prozent aus  Euro seit dem  Dis  Euro  Feuro  Feuro  IV. Kosten der Zwangsvolistreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Gerichtskosten nach GKG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Euro  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. Vm. VN. Nv. 1008)  Euro  Weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		Prozent
□ Gesamtkosten □ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro Euro (Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von Euro (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von Euro (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Gesamtkosten □ Restkosten aus Gesamtkosten □ Höhe von □ Euro □ Frozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem □ □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem □ □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem □ Euro seit dem □ □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem □ Euro	, , , , ,	Prozent
In Höhe von   Euro   In Höhe von   Euro	Titulierte vorgerichtliche Kosten	
Creil-/Rest-)Zinsen in Höhe von		I ha
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro	(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet	Euro
aus	(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
aus		
□ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Gesamtkosten □ Gesamtkosten □ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro □ (Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus □ Prozentpun		
Festgesetzte Kosten  Gesamtkosten  Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro  (Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  Prozent aus Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  Prozent aus Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  Prozent aus Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  Prozent aus Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  Prozent aus Euro seit dem  Prozent bis Euro  Prozent aus Euro seit dem  Prozent aus Euro seit dem  Euro  V. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage  Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Euro  Euro  Euro  Weitere Auslagen  Euro  Weitere Auslagen  Euro  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		Prozent
□ Gesamtkosten □ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro □ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro □ CTeil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ Prozent □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent □ □ Prozen		Prozent
in Höhe von Euro in Höhe von Euro Euro  (Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet  (Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro seit dem bis Euro Prozent aus Euro seit dem bis Euro  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozent aus Eu	Festgesetzte Kosten	
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von       □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem bis Euro       □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem bis Euro         □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem         □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozent         □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozent         □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozent         □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozent         □ Prozent aus Berichten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozent         □ Prozent aus Berichten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Euro seit dem       □ Prozent         □ Prozent aus Berichten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ prozent aus Berichten seit dem jeweiligen Basiszinssa		
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent bis Euro  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem bis Euro  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem □ Prozent Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent aus Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem  □ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz □ Prozent Euro seit dem  □ Prozent Euro Seit dem  □ Euro  IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage Euro Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111) Euro Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro)  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) Euro Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  Weitere Auslagen Euro Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausg	erechnet Euro
aus	(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
aus Euro seit dem bis Euro  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem  Prozent  Buro seit dem  Euro  IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage Euro  Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111) Euro  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) Euro  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		
aus Euro seit dem  Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem  Euro  N. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage Euro Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111) Euro Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) Euro  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  weitere Auslagen Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		
aus Euro seit dem  Euro  IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage Euro  Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111) Euro  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) Euro  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		Prozent
IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO  Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage  Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)  Euro		Prozent
Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage  Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		Euro
Kosten für dieses Verfahren:  Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  Weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)  Euro		
Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)  Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  Euro  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		nlage Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):  Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  Euro  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)  Euro		
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)  Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  Euro  weitere Auslagen  Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)  Euro		
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)  Euro weitere Auslagen Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		
oder 7002)         Euro           weitere Auslagen         Euro           Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)         Euro		
weitere Auslagen Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) Euro		· ee
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)		
	-	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	



**2406** Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022

Anlage 8

(zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b)

Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

#### Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Unterhaltsberech	tigter:		vorname(n)		geboren am
Der Gläubiger ka	nn von dem Schuldner (zu Ziffer	) aus	dem Vollstreck	ungstitel (zu Ziffer	) die nachfol-
gend aufgeführte	en Beträge beanspruchen:				,
I. Rückständige	n Unterhalt einschließlich dazugel	höriger Zinser	und Säumnis:	zuschläge	
Unterhaltsrücksta	and für die Zeit vom bis				Euro
` '	sen wie im Vollstreckungstitel ausge	erechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zin	sen in Höhe von				
☐ Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basis: Euro seit dem	zinssatz 🗖 bis	Prozent		Euro
☐ Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basisz Euro seit dem	zinssatz 🗖 bis	Prozent		Euro
☐ Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basis: Euro seit dem	zinssatz 🛘	Prozent		
Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basisz Euro seit dem	zinssatz 🛘	Prozent		
Unterhaltsrücksta	and für die Zeit von bis				Euro
(Teil-/Rest-)Zin	sen wie im Vollstreckungstitel ausge	erechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zin	sen in Höhe von				
Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basisz Euro seit dem	zinssatz 🗖 bis	Prozent		Euro
☐ Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basisz Euro seit dem	zinssatz 🗖 bis	Prozent		Euro
☐ Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basisz Euro seit dem	zinssatz 🛘	Prozent		
☐ Prozen	tpunkten über dem jeweiligen Basisz Euro seit dem	zinssatz 🛘	Prozent		
☐ Haupt- forderung	☐ Restforderung aus Hauptforder in Höhe von Eur	-	lerung aus Haup e von	otforderung Euro	Euro
Säumniszusch seit dem	läge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VV bis	G aus		Euro	Euro
	läge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VV	G aus		Euro	
seit dem					Euro
					Euro

II. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen	
In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens	
Gesamtkosten in Höhe von Euro Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
☐ Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in weiterer Anlage	
Titulierte vorgerichtliche Kosten	
☐ Gesamtkosten in Höhe von ☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von ☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von ☐ Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent	
aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem	
☐ Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in weiterer Anlage	
Festgesetzte Kosten	
☐ Gesamtkosten ☐ Restkosten aus Gesamtkosten ☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von ☐ Euro ☐ In Höhe von ☐ Euro ☐ In Höhe von ☐ In Höhe vo	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent	
aus Euro seit dem bis	Euro
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem	
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Prozent aus Euro seit dem	
☐ Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in weiterer Anlage	
	Euro
III. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO	
Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro
Kosten für dieses Verfahren:	Eulo
Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro)	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001	
oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)  Keeten van Inkoegedignetleistere nach § 13a RDC gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro
Kosten von Inkassodienstleistern nach § 13e RDG gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro



IV. Statische Unterhaltsrente					
Unterhalt für					
☐ Kind ☐ Ehegatten/eingetragenen Le	benspartner 🛮 M	utter oder Vater nach § 1615l BGB	☐ Eltern ☐ Enkel		
Der Unterhalt ist zu zahlen:					
□ wöchentlich □ monatlich □ vierteljä	hrlich				
☐ laufend ab					
☐ zahlbar am (Wochentag	j bzw. bezifferten ⁻	Tag des Monats oder des Jahres ar	ngeben)		
☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jed	en Jahres □ bis				
☐ Unterhalt bis zur Vollendung des sec	: <b>hsten</b> Lebensjahr	res des Kindes	Euro		
☐ Unterhalt von der Vollendung des se zwölften Lebensjahres des Kindes	<b>chsten</b> Lebensjah	res bis zur Vollendung des	Euro		
☐ Unterhalt von der Vollendung des zw achtzehnten Lebensjahres des Kind		res bis zur Vollendung des	Euro		
☐ Unterhalt von der Vollendung des ac	htzehnten Leben:	sjahres des Gläubigers an	Euro		
☐ Unterhalt für die Zeit von	bis		Euro		
☐ Unterhalt für die Zeit von	bis		Euro		
☐ Unterhalt für die Zeit von	bis		Euro		
☐ Unterhalt für die Zeit ab			Euro		
V. Dynamisierte Unterhaltsrente		h C 4040 - Ab 4 DOD bib	on Forter Salan Mariata		
Unterhalt, veränderlich gemäß dem Mir laufend ab bis	idestunternait nac	n § 1612a Absatz 1 BGB, zanibar a	im Ersten jeden Monats,		
Prozent des Mindestunterhalts der	r ersten Altersstu	ıfe,			
□ abzüglich					
☐ des hälftigen Kindergeldes ☐ des	vollen Kindergeld	es			
für ein ☐ erstes/zweites/drittes Kind	☐ Kind	d			
☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von	Euro				
☐ abzüglich sonstiger kindesbezogener (derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des			s <b>sechsten</b> Lebensjahres des		
Kindes (Zeitraum vom bis	)	Euro bis zur vollendung des	3 3 CONSTON LODONSJANICS GCS		
Prozent des Mindestunterhalts der	r zweiten Altersst	tufe,			
□ abzüglich					
☐ des hälftigen Kindergeldes ☐ des	vollen Kindergeld	es			
für ein ☐ erstes/zweites/drittes Kind	☐ Kind	t			
□ abzüglich Kindergeld in Höhe von	Euro				
☐ abzüglich sonstiger kindesbezogener (derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des jahres des Kindes (Zeitraum vom			ollendung des <b>zwölften</b> Lebens-		
Prozent des Mindestunterhalts der	r dritten Altersstı	ıfe,			
□ abzüglich					
☐ des hälftigen Kindergeldes ☐ des	vollen Kindergeld	es			
für ein ☐ erstes/zweites/drittes Kind	☐ Kind	b			
☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von	Euro				
☐ abzüglich sonstiger kindesbezogener (derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des (Zeitraum vom bis		he von Euro Euro ab dem <b>dreizehnten</b> l	_ebensjahr des Kindes		

#### Artikel 2

#### Änderung der Beratungshilfeformularverordnung

Anlage 2 der Beratungshilfeformularverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBI. I S. 2) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 3

#### Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung

In der Anlage der Verbraucherinsolvenzformularverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBI. I S. 703), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3328) geändert worden ist, werden jeweils in der Fußzeile die Wörter "Amtliche Fassung 7/2014" durch die Wörter "Amtliche Fassung 1/2021" ersetzt.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBI. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBI. I S. 754) geändert worden ist, und die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBI. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBI. I S. 2591) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann



#### Anhang zu Artikel 2

Anlage 2 (zu § 1 Nummer 2)

Antrag auf Vergütung



2412 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2022

<b>2412</b> Duridesgesetzbiatt Jahrgang 2022 Ten	TNI. 52, ausgegeben zu bonn am 21. bezenber 2022
Antragsteller/in:	
Berufsbezeichnung, Vorname und Name der Beratungsperson	Geschäftsnummer des Amtsgerichts (Berechtigungsschein)
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
An das Amtsgericht	
Postleitzahl, Ort	
rostielizai II, Oit	
Ich habe Beratungshilfe gewährt (Herrn/Frau, Vorname, Name, Straße, Hausnumr	ner, Postleitzahl, Ort)
In der Zeit vom/am	
III GOI ESIL VOITIGITI	
☐ Ich versichere hiermit anwaltlich, dass mir das Original des	Berechtigungsscheins vorliegt.
$\hfill\Box$ Ich habe das Original des Berechtigungsscheins beigefügt elektronischer Antragstellung).	(bei schriftlicher Antragstellung) bzw. werde es gesondert übersenden (bei
☐ Ich habe einen Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Be	eratungshilfe beigefügt.
Zu den folgenden Fragen erkläre ich:	
1. Haben Sie über die in Nummer 2500 VV RVG bestimm	nte Gebühr hinaus Zahlungen von einem Dritten erhalten?
☐ Nein. ☐ Ja, in Höhe von EUR.	
2. Ist der Gegner verpflichtet, die Kosten zu erstatten (§ 9	BerHG i. V. m. § 59 Absatz 1, 3 RVG)?
☐ Nein. ☐ Ja; Name und Anschrift sowie die Be	gründung der Erstattungspflicht ergeben sich aus der Anlage.
	Verfahren oder ein (weiteres) Verwaltungsverfahren in diesem Mandat überoder Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2503 VV RVG)?
☐ Nein. ☐ Ja, und zwar bei (Gericht/Behörde, C	rt, Aktenzeichen):
lch beantrage, nachstehend berechnete Gebühren und Au durch Überweisung auf das Konto IBAN	slagen, deren Entstehung ich versichere, festzusetzen und auszuzahlen
(nur bei Konten außerhalb der EU: BIC	) zum Geschäftszeichen
Ort, Datum E	Beratungsperson

Vergütungsberechnung (nach RVG)	Diese Spalte bitte nicht ausfüllen		
Bezeichnung	Vergütungsverzeichnis Nummer	Betrag EUR	Festzusetzen auf EUR
Desetus as a children	2501		
Beratungsgebühr	2502		
Geschäftsgebühr	2503		
Meine Tätigkeit bestand in:			
Einigungs- und Erledigungsgebühr Inhalt bzw. Darstellung der Erledigung ergeben sich aus der Anlage	2508		
Fatalla ("a Part and Talahan and "a fatalla di a distributa di	Einzelberechnung 7001		
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Pauschale 7002		
Dokumentenpauschale (Seiten à 0,50 EUR, Seiten à 0,15 EUR)	7000		
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008		
Summe			
Abzüglich Zahlungen gemäß § 9 BerHG i. V. m. § 58 Absatz 1 RVC			
Zu zahlender Betrag			

### Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

#### Vom 16. Dezember 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2056) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Zustimmung des Bundesrates:

#### Artikal 1

§ 2 der Steueroasen-Abwehrverordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5236) wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete

Folgende Steuerhoheitsgebiete sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht kooperativ und werden im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 4. Oktober 2022 (ABI. C 391 vom 12.10.2022, S. 2) als nicht kooperativ genannt:

- 1. Amerikanisch-Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
- 2. Anguilla (seit dem 21. Dezember 2022),
- 3. Bahamas (seit dem 21. Dezember 2022),
- 4. Fidschi (seit dem 24. Dezember 2021),
- 5. Guam (seit dem 24. Dezember 2021),
- 6. Palau (seit dem 24. Dezember 2021),
- 7. Panama (seit dem 24. Dezember 2021),
- 8. Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
- 9. Trinidad und Tobago (seit dem 24. Dezember 2021),
- 10. Turks- und Caicosinseln (seit dem 21. Dezember 2022),
- 11. Amerikanische Jungferninseln (seit dem 24. Dezember 2021),
- 12. Vanuatu (seit dem 24. Dezember 2021)."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck



#### Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

#### Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund des § 35c Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2886) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates:

#### Artikel 1

Die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "§ 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes" durch die Wörter "§ 35c Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. die energetische Maßnahme durch ein Fachunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausgeführt wird,".
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

#### Anwendungsregelungen

Diese Fassung der Verordnung ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden; sie gilt für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wurde."

3. Die Anlage 6 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2022

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner



#### Anhang

Anlage 6 (zu Artikel 1 Nummer 3)

#### Erneuerung der Heizungsanlage

#### Übergreifende technische Mindestanforderungen

Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) wird die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 empfohlen. Analog zur Leistungsbeschreibung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) sind alternativ auch "überschlägige" Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 (zum Beispiel Hüllflächenverfahren) zulässig. Zudem ist die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Förderung erforderlich:

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines f\u00f6rderf\u00e4higen W\u00e4rmeerzeugers m\u00fcssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Ausnahmen: Bei f\u00f6rderf\u00e4higen Biomasseheizungen m\u00fcussen lediglich die erzeugten W\u00e4rmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht. Bei f\u00f6rderf\u00e4higen W\u00e4rmepumpen, die \u00fcber das Medium Luft heizen, ist eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 zul\u00e4ssig.
- Durchführungen des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren A oder B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VdZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich). Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.

#### 6.1 Solarkollektoranlagen

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme oder Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Warmwasserbereitung,
- der Raumheizung,
- der kombinierten Warmwasserbereitung und der Raumheizung,
- der solaren Kälteerzeugung,
- der Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäudenetz im Sinne von Nummer 6.7.

Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude genutzt werden.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbadabsorber).

#### Technische Mindestanforderungen

- Unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts:
  - jährlicher Kollektorertrag Q kOl für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m²;
  - der Nachweis von Q <sub>kOI</sub> erfolgt auf Basis der Kollektorerträge bei 25 °C und 50 °C am Standort Würzburg und berechnet sich wie folgt:

$$Q_{kOI} = 0.38 (W25 / A_{ap} - C_{eff}) + 0.71 (W50 / A_{ap} - C_{eff}).$$

- Eine Förderung setzt voraus, dass die Anlage die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - förderfähige Solarkollektoranlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgestattet sein (Luftkollektoren sind ausgenommen);
  - bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich, zum Beispiel mit einem Wärmemengenzähler oder einer Solarregelung mit entsprechender Option.
- Solarkollektoren sind nur f\u00f6rderf\u00e4hig, sofern sie das europ\u00e4ische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen.
   Das Solar Keymark-Zertifikat sowie der dem Zertifikat zugrunde liegende Pr\u00fcfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 m\u00fcssen vorliegen.



#### 6.2 Biomasseheizungen

Gefördert wird die Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV). Förderfähig sind Anlagen, bei denen die erneuerbaren Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Warmwasserbereitung,
- der Raumheizung,
- der kombinierten Warmwasserbereitung und der Raumheizung,
- der Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Nummer 6.7

#### mit

- Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen,
  - durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Litern je kW Nennwärmeleistung einbinden;
- Pelletöfen mit Wassertasche, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen und
  - durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 14785 geprüft sind;
- besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln, die
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen,
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Litern je kW Nennwärmeleistung einbinden und
  - durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind;
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung für den automatisch beschickten Anlagenteil verfügen,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Litern je kW Nennwärmeleistung einbinden,

wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden.

#### Technische Fördervoraussetzungen

Der "jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad"  $\eta_s$  (= ETA S) gemäß Ökodesign-Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 81 Prozent erreichen.

Alle Biomasseanlagen müssen folgende Emissionsgrenzwerte einhalten (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BlmSchV),
- Staub: 2,5 mg/m³.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Prüfberichts bzw. eines Prüfzertifikats nach Prüfung nach EN 303-5 durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut (Biomassekessel) oder Prüfung nach EN 14785 durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut (Pelletöfen mit Wassertasche).

#### Von der Förderung ausgeschlossen sind

- luftgeführte Pelletöfen,
- handbeschickte Einzelöfen,
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz),
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen betrieben werden,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,



- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden.

#### 6.3 Wärmepumpen

Förderfähig sind Anlagen, bei denen die erneuerbaren Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Raumheizung,
- der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- der Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Nummer 6.7.

Wärmepumpen können gefördert werden, wenn zu ihrem Betrieb kein Gas genutzt wird und die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden:

 Einzelprüfungen nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Solar Keymark, EUROVENT, ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut.

Wärmepumpen – Beheizung über Wasser					
Die "jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz" $\eta_s$ (= ETA S) gemäß Ökodesign-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen; Wärmepumpen, die gemäß Ökodesign-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die $\eta_s$ -Anforderungen bei 35 °C erfüllen:					
$η_s$ bei (35 °C) $η_s$ bei (55 °C)					
Wärmequelle Luft	135 %	120 %			
Wärmequelle Erdwärme	150 %	135 %			
Wärmequelle Wasser	150 %	135 %			
Sonstige Wärmequellen (zum Beispiel Abwärme, Solarwärme)	150 %	135 %			

Wärmepumpen – Beheizung über Luft				
Die "jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz" $\eta_s$ (= ETA S) bzw. der "Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad" $\eta_{s,h}$ (= ETA <sub>s,h</sub> ) gemäß Ökodesign-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:				
Wärmepumpen ≤ 12 kW* (Wärmequelle Luft)	η <sub>s</sub> ≥ 181 % Effizienzklasse A++ oder A+++			
Wärmepumpen > 12 kW* (alle Wärmequellen)	η <sub>s,h</sub> ≥ 150 %			

<sup>\*</sup> Heizleistung, bei Geräten mit Kühlfunktion Kühlleistung (siehe Verordnung (EU) Nr. 206/2012).

Förderfähige Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (zum Beispiel anhand der Standards "SG Ready" oder "VHP Ready").

Fördervoraussetzungen sind weiter:

- für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen die Vorlage eines DVGW-W-120-2 Zertifikats und des Versicherungsscheins,
- Vorlage der Prüfberichte bzw. Prüfzertifikate über die unabhängige Prüfung/Zertifizierung,
- Vorlage eines Prüfberichts bzw. eines Prüfzertifikats zur Energieeffizienz,
- Herstellernachweis zur Netzdienlichkeit (Hinweis: www.bafa.de).

#### 6.4 Brennstoffzellen

Gegenstand der Förderung ist der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen zwischen 0,25 kW und 5 kW elektrischer Leistung. Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Die Gesamtkosten des Brennstoffzellensystems setzen sich zusammen aus den Kosten für den Erwerb und Einbau der Brennstoffzelle und ggf. des zusätzlichen Wärmeerzeugers sowie den weiteren Kosten wie zum Beispiel für einen Pufferspeicher und für einen fest vereinbarten Vollwartungsvertrag. Integrierte Geräte sind Geräte, die mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger (zum Beispiel Brennwertkessel) ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken. Dabei sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

#### **Technische Mindestanforderungen**

- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VdZ Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info) nachzuweisen (Verfahren A zulässig) und die Dokumentation ist aufzubewahren. Rohrleitungen sind gemäß § 71 des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes zu dämmen.
- Der Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen; idealerweise durch vom Hersteller geschulte Fachunternehmer.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad η ≥ 0,82 und der elektrische Wirkungsgrad η<sub>el</sub> ≥ 0,32 betragen.
- Der Hersteller stellt zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher.
- Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens η<sub>el</sub> ≥ 0,26 sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Falle von Störungen zusichert.

#### 6.5 Erneuerbare Energien Hybridheizungen (EE Hybride)

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von mindestens zwei Technologien auf Basis von erneuerbaren Energien basieren und die die Anforderungen der Nummern 6.1 bis 6.3 erfüllen.

Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln. Analog zur Leistungsbeschreibung der Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VDZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. sind alternativ auch "überschlägige" Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 zulässig (zum Beispiel Hüllflächenverfahren).

#### 6.6 Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent der Heizlast einbinden, soweit sie nicht unter die Nummern 6.1 bis 6.4 fallen.

Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln. Analog zur Leistungsbeschreibung der Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VDZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. sind alternativ auch "überschlägige" Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 zulässig (zum Beispiel Hüllflächenverfahren).

#### 6.7 Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung eines nicht öffentlichen Netzes ("Gebäudenetz") zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf dem Grundstück eines Eigentümers, bestehend aus folgenden Komponenten:

- Wärmeerzeugung nach den Nummern 6.1, 6.2, 6.3, 6.5 oder Nummer 6.6,
- ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung,
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik,
- Wärmeübergabestationen,

sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, zu mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien erfolgt und kein Öl als Brennstoff eingesetzt wird.

Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz oder an ein Wärmenetz, wenn deren Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder an ein Wärmenetz, für das ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt oder das einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 aufweist.

#### **Nachweise**

- Bilanzierung und Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt in Anlehnung an DIN V 18599 bzw. in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7,
- Nachweis des Primärenergiefaktors gemäß § 22 des Gebäudeenergiegesetzes durch das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 und
- durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan.



#### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABI. EU	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	<ul> <li>Ausgabe in deutscher Nr./Seite</li> </ul>	r Sprache – vom
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1441 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich spezifischer einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen enthalten (ABI. L 227 vom 1.9.2022)	L 304/100	24. 11. 2022
-	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung (ABI. L 262 vom 7.10.2022)	L 304/102	24. 11. 202
-	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2236 der Kommission vom 20. Juni 2022 zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung (ABI. L 296 vom 16.11.2022)	L 304/103	24. 11. 2022
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABI. L 255 vom 21.9.2016)	L 304/104	24. 11. 202
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABI. L 170 vom 12.5.2021)	L 304/105	24. 11. 202
-	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1299 der Kommission vom 24. März 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze (ABI. L 197 vom 26.7.2022)	L 304/106	24. 11. 202
-	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2059 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Artikeln 325bf und 325bg der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABI. L 276 vom 26.10.2022)	L 304/107	24. 11. 202
30. 8. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/2300 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungsund Bewertungsrahmens für das Programm "Fiscalis" für die Zusammenarbeit im Steuerbereich	L 305/1	25. 11. 202
23. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2301 der Kommission zur Festlegung des Befüllungspfades mit Zwischenzielen für 2023 für jeden Mitgliedstaat mit unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet, die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpft sind (1)	L 305/5	25. 11. 202



(1) Text von Bedeutung für den EWR.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU  - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
23. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2302 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin	L 305/9	25. 11. 2022
24. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge (¹)  (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 305/12	25. 11. 2022
24. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2304 der Kommission zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Rifttalfieber (1)  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 305/51	25. 11. 2022
24. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2305 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für Fischöl als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (1)	L 305/53	25. 11. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		